Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3149

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Gesetzes

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193), erstreckt durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 24) auf die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie auf den bayerischen Kreis Lindau und durch Bundesgesetz vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78) auf das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223), wird wie folgt geändert:

1. **§ 22 Absatz 2 Satz 2** wird aufgehoben.
2. Nach **§ 26** wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26 a

Irrtum

(1) Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift seine Tat für erlaubt gehalten hat, bleibt straffrei.

(2) War der Irrtum verschuldet, so kann die Strafe gemildert werden."

3. An die Stelle der **§§ 27 bis 30** treten **folgende Vorschriften:**

„§ 27

Verjährung

Bei Ordnungswidrigkeiten verjährt die Verfolgung in zwei Jahren.

§ 28

Höhe der Geldbuße

Der Höchstbetrag der Geldbuße beträgt 100 000 Deutsche Mark".

4. Der **Unterabschnitt „3. Gemeinsame Bestimmungen"** (§§ 31 und 32) wird aufgehoben.
5. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Einziehung

Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 21, 22 Absatz 3, 23 bis 25 ist die Einziehung nach den Bestimmungen der §§ 14 a bis 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich der Verstoß bezieht."

6. **§§ 40 bis 48** werden aufgehoben.

7. Das **Zweite Buch** (§§ 54 bis 98) erhält folgende Fassung:

„Zweites Buch

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 54

Nebenklage

(1) Der öffentlichen Klage kann sich die Verwaltungsbehörde in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen.

(2) Die Anklageschrift, der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung, das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind in jedem Falle der Verwaltungsbehörde zuzustellen. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat sie einen Monat Frist; Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann sie schriftlich selbst stellen.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann Berufung nicht mehr nach Verkündung der Berufungsentscheidung, Revision nicht mehr nach Verkündung der Revisionsentscheidung einlegen. Die Rechtsmittelfristen für die Verwaltungsbehörde enden spätestens sechs Monate nach Verkündung der Entscheidung.

§ 55

Schnellverfahren

Im beschleunigten Verfahren (§§ 212 ff. der Strafprozeßordnung) findet § 54 keine Anwendung.

§ 56

Vorläufige Maßnahme des Gerichts

Besteht der dringende Verdacht einer Wirtschaftsstraftat und ist neben der Strafe die Schließung des Betriebes oder das Verbot einer bestimmten Betätigung oder Betriebsführung zu erwarten, so kann das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Verwaltungsbehörde soll gehört werden. Die Anordnung der Zwangsverpachtung oder der Liquidation ist ausgeschlossen.

§ 57

Verwertung sichergestellter Gegenstände

Sind Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung sichergestellt, so kann die Verwaltungsbehörde auf Verlangen der Staatsanwaltschaft die Befugnisse nach § 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ausüben. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

§ 58

Unterwerfung

Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist die Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung nach § 62 des Gesetzes über Ordnungwidrigkeiten zulässig."

8. **§ 99** wird aufgehoben.

9. **§ 101** wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 101

Besondere Zuständigkeiten bei Preisverstößen im Seeverkehr

Bei Ordnungswidrigkeiten nach §§ 18 bis 20, die im Seeverkehr mit dem Ausland begangen werden, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 67 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Behörde."

10. **§ 103** wird aufgehoben.

11. **§ 105** erhält folgende Fassung:

„§ 105

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1953 außer Kraft."

Artikel 2

Verweisungen auf aufgehobene Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes

(1) Verweisungen auf aufgehobene Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 gelten als Verweisungen auf diejenigen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, durch welche die entsprechenden Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes ersetzt worden sind.

(2) Hat ein Gesetz auf § 29 Absatz 1 des Wirtschaftstrafgesetzes verwiesen oder hat es eine andere von § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten abweichende Geldbuße angedroht, so verbleibt es abweichend von § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei dem Höchstbetrag der bisher angedrohten Geldbuße.

Artikel 3

Bekanntmachung des Wortlauts des Wirtschaftsstrafgesetzes

Das Wirtschaftsstrafgesetz gilt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1952

Dr. von Brentano und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Euler und Fraktion
Dr. Mühlenfeld und Fraktion